

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30
10117 Berlin
Tel.: 030 28047717

21.09.2017

Anfrage vom Konferenz-Rat der Bundesfachschafftenkonferenz der Psychologiestudierenden (PsyFaKo)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesweite Psychologie-Fachschafften-Konferenz, kurz PsyFaKo, ist die Bundesfachschafftentagung der Psychologie und besteht aus Mitgliedern der gewählten Studierendenvertretungen. Auf den Konferenzen werden unter anderem aktuelle berufs- und bildungspolitische Themen behandelt, die alle Psychologiestudierenden Deutschlands betreffen.

Aus diesem Grund wenden wir, der Konferenz-Rat der PsyFaKo, uns mit einer Anfrage bezüglich des "Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen" an Sie. Zunächst begrüßen wir die Einführung eines "Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen" der DGPs und die damit einhergehende Zielsetzung, Bachelorstudiengänge deutschlandweit vergleichbar zu machen. Der problemlose Übergang von Bachelor zu Master und die Sicherstellung der Qualität bezogen auf Inhalte und Strukturen des Studiums sehen wir ebenfalls als bedeutsame Aufgabe an.

Zum großen Teil stimmen wir mit Punkten Ihres Kriterienkatalogs überein. Wir hätten dennoch Punkte zu ergänzen, die in dem Kriterienkatalog entweder fehlen oder zu kurz dargestellt werden.

Die sehr starke Fokussierung auf Aspekte der Forschung stellt, unserer Meinung nach, leider Aspekte der Lehre in den Hintergrund. Daher haben wir folgende Punkte zu ergänzen:

- Die Lehre in den Veranstaltungen wird vor allem durch Lehrevaluationen von Studierenden überprüft. Uns fehlt die Einbindung von Lehrevaluationen im Kriterienkatalog leider vollständig. Unser Vorschlag für einen neuen Aspekt: Sind Lehrevaluationen in jeder Veranstaltung gegeben? Jede Veranstaltung muss von Studierenden regelmäßig und ausreichend evaluiert werden, ansonsten wird das Qualitätssiegel nicht vergeben.
- Desweiteren fehlt uns ein sehr wichtiger Punkt bzgl. der Selbstverwaltung von Studierenden. Uns ist wichtig, dass jede Universität mindestens die Strukturen bereitstellt, sodass sich eine studentische Selbstverwaltung organisieren und arbeiten kann. Unser Vorschlag für einen neuen Aspekt: Stellt die Universität Strukturen bereit (z.B. Gelder und Räume), die es den Studierenden ermöglicht, in der studentischen Selbstverwaltung tätig zu werden? Inwiefern sind Organe der studentischen Selbstverwaltung in den Satzungen und Ordnungen der Hochschulen vorgesehen?

- Bezogen auf Aspekt 2, Punkt 10: Die Vielfalt und das Angebot an Büchern stellt für uns einen wichtigen Punkt dar, der bezogen auf die Fachbibliothek vor Ort im Katalog nicht direkt abgefragt wird. Unser Formulierungsvorschlag: Wie viele fachspezifische Bücher sind tatsächlich in der Bibliothek vorhanden und wie stellt sich die Zahl der vorhandenen Bücher in Relation zu den Studierendenzahlen dar?
- Aspekt 2, Punkt 13: Hier würden wir eine Verschärfung der Formulierung präferieren. Das Verhältnis der Kapazitätsberechnung darf den Wert 0,9 nicht unterschreiten, um eine ausreichende Zahl von Lehrpersonen zu gewährleisten. Unser Formulierungsvorschlag: Dieses Verhältnis [der Kapazitätsberechnung] darf den Wert 0,9 nicht unterschreiten, anderweitig wird das Qualitätssiegel nicht vergeben.

Mit unseren neu formulierten Aspekten und ergänzenden Formulierungsvorschlägen wird das Qualitätssiegel nicht nur deutlich aufgewertet, es würde in der überarbeiteten Fassung essentielle Qualitätsansprüche von Studierenden ausreichend Rechnung tragen.

Neben unseren Verbesserungsvorschlägen hätten wir desweiteren noch ungeklärte Fragen bzgl. des Qualitätssiegels:

- In welchen zeitlichen Abständen müssen die Universitäten/Fachbereiche das Siegel neu beantragen?
- Inwieweit wurde berücksichtigt, dass dieses Qualitätssiegel durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen kommuniziert werden muss? (Beispiel: Woher wissen Schüler*Innen vor einer Bewerbung, dass Sie an einer Hochschule mit Qualitätssiegel studieren müssen, damit einer Master-Bewerbung v.a. an einer staatlichen Hochschule nichts im Wege steht?)
- Sie verlangen von den Hochschulen "genügend Räume für empirische Studien" bereitzustellen. Wir bitten Sie diesen Aspekt kurz zu erläutern, da uns nicht klar ist, was unter „genügend“ zu verstehen ist.

Wir würden uns über eine Rückmeldung und einen gemeinsamen Dialog über unsere Vorschläge freuen und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Fragen zur Verfügung.

gez. Konferenz-Rat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Anna Cloes
Friedrich-Schiller-
Universität Jena

Charlotte Erlinghagen
Julius-Maximilians-
Universität Würzburg

Marius Haag
Otto-Friedrich-
Universität Bamberg

Anne-Marie Hentschel
Universität Osnabrück

Sepehr Yar Moammer
Universität Koblenz-
Landau

Florian Müller
Otto-von-Guericke-
Universität Magdeburg

Kriterienkatalog

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

Aspekt 1: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Inwiefern orientiert sich der Studiengang an den Empfehlungen der DGPs aus dem Jahre 2014?

Hintergrund: Bachelorstudiengänge in Psychologie sollten nach Auffassung der DGPs möglichst vergleichbar sein, um den Studierenden Ortswechsel beim Übergang in ein konsekutives Masterstudium zu ermöglichen und ein möglichst einheitliches Qualifikationsprofil aller Bachelorabsolvent(inn)en zu erreichen. Daher ist sicherzustellen, dass in Bezug auf Inhalt und Struktur eines psychologischen Bachelorstudiengangs bestimmte Mindestanforderungen (vgl. Abele-Brehm et al., 2014¹) erfüllt sind.

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachter(inne)n mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten.

1. Werden alle Grundlagendisziplinen der Psychologie (Allgemeine Psychologie; Entwicklungspsychologie; Biologische Psychologie; Sozialpsychologie; Differentielle und Persönlichkeitspsychologie) *jeweils* in einem Umfang von mindestens 10 LP (Allgemeine Psychologie²) bzw. mindestens 5 LP pro Modul (alle anderen Grundlagenmodule) verpflichtend gelehrt?
2. Werden die Grundlagenmodule *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 36 LP verpflichtend gelehrt?
3. Werden die Module „Statistik“ und „Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ (einschl. Psychologische Methodenlehre sowie Versuchsplanung und -auswertung) *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 14 LP verpflichtend gelehrt?
4. Werden die Module „Psychologische Diagnostik“ und „Diagnostische Verfahren“ *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 8 LP verpflichtend gelehrt?
5. Werden mindestens zwei „klassische“ Anwendungsdisziplinen der Psychologie (Klinische Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie) verpflichtend gelehrt und werden die entsprechenden Basismodule *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 12 LP gelehrt³?
6. Umfasst die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 10 LP?

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen müssen ggf. erläutert werden.

¹ Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M. et al. (2014). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 65(4), 230–235.

² „Allgemeine Psychologie“ wird häufig in mehrere Module (z.B. „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ oder „Wahrnehmung, Kognition, Sprache“, „Lernen, Motivation, Emotion“ o.ä.) aufgeteilt. Gemeint ist hier, dass die Summe der Leistungspunkte über alle Module der Allgemeinen Psychologie hinweg mindestens 10 betragen muss.

³ Hiermit sind Basismodule (also keine Vertiefungsmodule!) gemeint. Die Frage lautet also: Beträgt die Summe der Leistungspunkte für Basismodule in den „klassischen“ Anwendungsfächern insgesamt (über alle entsprechenden Module hinweg) mindestens 12?

Aspekt 2: Wissenschaftlichkeit/Forschungsorientierung des Studiengangs

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Bachelor of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung vor Ort gerechtfertigt?

Hintergrund: Die Psychologie versteht sich als eine theoriebasierte, aber gleichzeitig empirisch arbeitende wissenschaftliche Disziplin. Diesem Selbstverständnis soll auch in der Ausbildung Rechnung getragen werden. Nicht umsonst erhalten Bachelorstudierende den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Außerdem stellen eine solide wissenschaftliche Grundausbildung und forschungspraktische Fertigkeiten für Studierende in einem konsekutiven Masterstudiengang Psychologie unverzichtbare Zulassungskriterien dar.

Die Wissenschaftlichkeit bzw. Forschungsorientierung des Studiengangs ist an vier Facetten festzumachen:

- a. Sind Elemente forschungsorientierten Lehrens (Empiriepraktikum, Projektarbeit etc.) im Curriculum vorhanden? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 7-9).
- b. Ist eine forschungsförderliche Infrastruktur und Ausstattung für Studierende vorhanden und verfügbar? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 10-12).
- c. Ist sichergestellt, dass genügend wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal (hauptamtlich beschäftigt) vorhanden ist, um die Lehre abzudecken? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 13).
- d. Ist das hauptamtlich beschäftigte Personal tatsächlich wissenschaftlich qualifiziert? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 14).

Folgende Fragen sind nach Sichtung der eingereichten Antragsunterlagen von den Gutachter(inne)n mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

7. Ist ein Empirie- bzw. Experimentalpraktikum im Umfang von mindestens 5 LP verpflichtend im Curriculum vorgesehen und werden im Rahmen dieser Veranstaltung eigene empirische Untersuchungen in Kleingruppen (max. 20 Studierende pro Gruppe) durchgeführt?
8. Ist es nach der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Praktikumsordnung für die Studierenden möglich, das Berufspraktikum auch als hochschulinternes Forschungspraktikum zu absolvieren?
9. Sieht die Studien- und Prüfungsordnung bzw. die Modulbeschreibung vor, dass die Bachelorarbeit empirisch orientiert ist?
Wenn nein, sollte die antragstellende Einrichtung erläutern, welche anderen Elemente forschungsbezogenen Lehrens Bestandteil des Curriculums sind. Einzelheiten sind den Handreichungen für Gutachter(innen) zu entnehmen.
10. Gibt es vor Ort (d.h. in den Räumen der antragstellenden Hochschule) eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie?
11. Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]
12. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Auflistung der entsprechenden Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]
13. Verfügt die antragstellende Einrichtung über die nötige Lehrkapazität? [Hinweis: Die Summe der SWS, die von hauptamtlich beschäftigten Lehrenden der jeweiligen Lehreinheit erbracht

werden, werden ins Verhältnis gesetzt zur Summe der SWS, die laut Kapazitätsberechnung insgesamt für den Studiengang erforderlich sind. Dieses Verhältnis sollte den Wert 0,9 nicht unterschreiten.]

14. Können mindestens 75% aller hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren der jeweiligen Lehreinheit mindestens zwei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften mit Qualitätssicherung (peer-review) vorweisen? [Hinweis: Eine entsprechende Liste mit Publikationen ist dem Antrag in jedem Fall beizufügen.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurde, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die vier oben definierten Facetten (a-d) der Wissenschaftlichkeit/Forschungsorientierung des Studiengangs anderweitig erfüllt bzw. sichergestellt werden. Die Gutachter(innen) haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

<p>Weitere Fragen, die von der antragstellenden Einrichtung zu beantworten (und ggf. entsprechend zu belegen) sind:</p>

Die Antworten auf die folgenden Fragen sind von den Gutachter(inne)n summarisch und qualitativ zu bewerten. Sie können ggf. als Bonus in das Gesamturteil eingehen.

1. Wie viele Studierende des jeweiligen Studiengangs waren im vergangenen Kalenderjahr für mindestens drei Monate (à mindestens 15 Stunden pro Monat) als studentische Hilfskräfte im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte beschäftigt?
2. Wie verteilen sich die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs (relevant sind die Notenspiegel der vergangenen drei Jahre)?
3. Gibt es im Studiengang eine nachweisbare Feedbackkultur, d.h. erhalten die Studierenden ausreichend Rückmeldung zu den von ihnen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschl. Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Abschlussarbeiten)?
4. Gibt es im Studiengang besondere innovative Lehr- und Lernformen, die regelmäßig angewandt werden?
5. Wie wird die Qualität des Studiengangs erfasst und sichergestellt? Welche Gremien sind an der Entscheidung über curriculare Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt?